

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	10.12.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Bielefeld für die Wahlperiode 2020 - 2025

Betroffene Produktgruppe

11.15.06

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

1. **Der vorliegende gemeinsame Wahlvorschlag wird einstimmig vom Rat der Stadt Bielefeld angenommen. Folgende Personen werden damit als Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Bielefeld gewählt:**

	Sachkundige Mitglieder/-innen	Stellvertreter/-innen	Fraktion
1.	Marcus Kleinkes	Vincenzo Copertino	CDU
2.	Carla Steinkröger	Tom Brüntrup	CDU
3.	Prof. Christian v. d. Heyden	Carsten Krumhöfner	CDU
4.	Regine Weißenfeld	Biröl Keskin	SPD
5.	Prof. Riza Öztürk	Lars Nockemann	SPD
6.	Klaus Rees	Thies Wiemer	B90/Grüne
7.	Romy Mamerow	Joachim Hood	B90/Grüne
8.	Jan-Maik Schlifter	Jasmin Wahl-Schwentker	FDP
9.	Bernd Vollmer	Meike Taeubig	Die Linke

	Dienstkräfte der Sparkasse	Stellvertreter/-innen
10.	Ursula Grothklags	Stephan Priemer
11.	Kai Delskamp	Dirk Meise
12.	Klaus Adam	Bernd van Hekeren
13.	Prisca Fleer	Matthias Hagemann
14.	Stephan Priemer	Wolfgang Eifrig

2. Zum Vorsitzenden Mitglied wird Herr Oberbürgermeister Pit Clausen gewählt.

3. Zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden Mitglieds wird

Herr Marcus Kleinkes gewählt.

4. Zum zweiten Stellvertreter/in des Vorsitzenden Mitglieds wird

Herr Klaus Rees gewählt.

Begründung:

Gemäß § 12 Abs. 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NW) werden die Mitglieder des Verwaltungsrates von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt. Wählbar sind danach sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers angehören können, der Hauptverwaltungsbeamte sowie Dienstkräfte des Trägers, sofern die Dienstkräfte ihre Hauptwohnung im Trägerebiet haben. Dabei muss der Verwaltungsrat bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten aus dem Vorsitzenden Mitglied, neun weiteren sachkundigen Mitgliedern, fünf Dienstkräften der Sparkasse sowie deren Stellvertretern bestehen.

Lt. § 12 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 Buchstabe c SpkG NW wählt die Vertretung des Trägers die fünf Dienstkräfte aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse.

Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl in den Verwaltungsrat zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei, das Erbringen eines Nachweises der fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

Gemäß § 11 Abs. 1 SpkG NW wählt die Vertretung des Trägers eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum Vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

Gemäß § 11 Abs. 2 SpkG NW wählt die Vertretung des Trägers aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreter/in des Vorsitzenden Mitgliedes.

Oberbürgermeister

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.